



Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz

Zertifizierung von TGA-Unternehmen durch die Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung (GTGA e.V.)



Prof. Dr.-Ing.
Hans-Peter Lühr,
Technischer Leiter
der GTGA e.V.



Dipl.-Ing.
Lothar Sanger,
Stellvertretender
Technischer Leiter
der GTGA e.V.

Es besteht bei Firmen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) vielfach Unsicherheit darüber, ob sie für ihre Tätigkeiten an Anlagen die Zertifizierung zum „Fachbetrieb nach WHG (Wasserhaushaltsgesetz)“¹ haben müssen, was zahlreiche organisatorische Maßnahmen erfordert. Dieser Beitrag soll eine Grundlage bieten, die die Geschäftsleitung in die Lage versetzt, ihr Unternehmen so zu positionieren, dass es gesetzeskonform aufgestellt ist. Damit soll verhindert werden, dass es im Schadensfall wegen Organisationsverschulden mit Bußgeld belegt wird und den Versicherungsschutz verliert.

Nach jetziger Gesetzeslage sind alle Maßnahmen in der Arbeitgeber- und Betreiberverantwortung. Der Ordnungsgeber geht dabei davon aus, dass Arbeitgeber und Betreiber die ordnungspolitischen Anforderungen und Regelungen so umsetzen, dass eine behördliche Überwachung nicht erforderlich ist. Im Schadensfall, insbesondere bei Arbeitsunfällen, prüfen dann die Staatsanwaltschaft und/oder die Versicherung als erstes die Frage nach einem Organisationsverschulden.

Firmen der TGA werden immer öfter als Facility-Management-Firmen gebunden und übernehmen damit Betreiberverantwortung – Wartung und Instandhaltung. Das liegt daran, dass die Betreiber von fachbetriebspflichtigen Anlagen und Komponenten oft nicht über das erforderliche Fachpersonal verfügen.

I. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Vorgabe, dass bestimmte Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur durch zertifizierte Fachbetriebe ausgeführt werden dürfen, dient dem Gewässerschutz. Der Gewässerschutz wird über das WHG geregelt. Danach ist zunächst gemäß § 5 WHG „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ jeder verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Gewässerveränderungen zu treffen.

Das Wasserrecht nähert sich dem Schutzziel „Gewässer“ von zwei Seiten:

1. von den Anlagen und
2. von den wassergefährdenden Stoffen.

Bezüglich der Anlagen führt § 62 WHG „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ in Absatz 1 aus: „Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.“

Zu wassergefährdenden Stoffen sagt § 62 WHG „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ Absatz 2: „Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.“

Konkretisiert werden diese Vorgaben des WHG in der Verordnung über Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)². Sie regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen, die technischen und organisatorischen Anforderungen an Anlagen und die Anforderungen an zertifizierende Organisationen, Sachverständige, Fachprüfer und Fachbetriebe.

II. Umfeld der Anlagen und Tätigkeiten der TGA-Firmen

Nachfolgend werden beispielhaft Stoffe, Anlagen und Tätigkeiten aufgelistet und hinsichtlich ihrer AwSV-Relevanz bewertet. Damit können Unternehmen nachvollziehen, ob einzelne ihrer Tätigkeiten den Regeln des WHG unterliegen und somit die Anforderungen der AwSV erfüllt sind.

1. Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe sind sowohl Einzelstoffe als auch Gemische, die in Anlagen gelagert, transportiert, behandelt und verwendet werden. Sie werden in Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:

- WGK 1 – schwach wassergefährdend,
- WGK 2 – deutlich wassergefährdend,
- WGK 3 – stark wassergefährdend und
- allgemein wassergefährdend.

In der Regel sind sie offiziell durch das Umweltbundesamt eingestuft und im Bundesanzeiger veröffentlicht. In der Datenbank „Rigoletto“³ können sie im Internet abgefragt werden. Verantwortlich für die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe ist der Betreiber einer Anlage. Der TGA-Fachbetrieb sollte diese Aufgabe übernehmen, wenn ein Stoff oder ein Gemisch nicht offiziell eingestuft ist und der Betreiber zur Einstufung nicht in der Lage ist – was in der Regel insbesondere bei privaten Auftraggebern der Fall ist.

Relevante Stoffe und Gemische, mit denen TGA-Fachbetriebe in der Regel umgehen, sind:

- Heizöl und alle mineralöhlhaltigen Stoffe und Gemische,
- Hydrauliköle,
- Diesel, Benzin,
- natürliche und synthetische Kältemittel,



- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW),
- Propan, Butan,
- Säuren, Laugen, Sole,
- besondere Abwässer.

2. Anlagen

Anlagen im Sinne der AwSV sind grundsätzlich alle Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, befördert, verwendet und behandelt werden. Dazu zählen u. a.:

Behälter

- jegliche Art und Form von Behältern, beispielsweise Vorrats- und Auffangbehälter aus Metall oder Kunststoff (PE, PVC, PVDF usw.), für wassergefährdende Stoffe, beispielsweise Heizöl, Diesel, Benzin, besondere Abwässer, Hydrauliköle, Fettabscheider, Säuren, Laugen,
- kellergeschweißte Tanks,
- vor Ort montierte Tanks aus Metall oder Kunststoff,
- Batterietanks aus Metall und Kunststoff (GFK usw.),
- Mischbehälter, beispielsweise für Sole,
- Behälter für Abfälle, beispielsweise Altöle, Putzklappen, Farben.

Rohrleitungen

- ober- und unterirdische, ein- bzw. doppelwandige Verbindungsleitungen aus Metall oder Kunststoff (PE, PVC, PVDF usw.) in Werkhallen, im Freien oder im Erdreich,
- Füll- und Entlüftungsleitungen von Tankanlagen sowie Abwasserleitungen mit einer Verlegung mit Schutzrohren und ohne Schutzrohre im Erdreich,
- einwandige Erdkollectorleitungen und Erdwärmesonden mit werkseitig geschweißtem Sondenfuß und endlosen Sondenrohren,
- Verlegung von Rohrleitungen durch Mauerwerk mit Schutzrohren oder speziellen Wanddurchführungen,
- Saug- und Druckleitungen.

Reaktoren

- Erstellung von Kompaktanlagen aus eigenen und zugekauften Komponenten,
- Leichtflüssigkeitsabscheider,
- Öl- und Benzinabscheider,
- Fettabscheider.

Heizölverbraucheranlagen

Solar- und Kälteanlagen einschließlich Rohrleitungen

Erdwärmesonden und -kollectoren einschließlich Rohrleitungen

Wasseraufbereitungsanlagen

- Neutralisationsanlagen,
- Enthärtungsanlagen,
- Reinstwasseranlagen,
- Umkehrosmoseanlagen.

Rückhalteeinrichtungen

- Auffangwannen für Behälter und Reaktoren aus Stahl, Edelstahl oder Kunststoff,
- Beschichtungen von Beton- und Stahlaufangwannen,
- Auffangeinrichtungen für Rohrleitungen,
- so genannte Protektorwannen für Kältemaschinen mit Außenaufstellung,
- Auffangwannen zur Lagerung von Fässern und Gebinden sowie Abfällen.

Sicherheitseinrichtungen der Anlagen

- Sicherheitsmaßnahmen zum Erkennen von Leckagen, beispielsweise Lecksonden, Grenzwertgeber, Antihebertentile, Überfüllsicherungen,
- Alarmsysteme und Einrichtungen zum Weiterleiten der Alarme,
- Überwachungseinrichtungen.

Anlagen der 42. BImSchV

- Verdunstungskühlanlagen,
- Kühltürme,
- Nassabscheider.

3. Tätigkeiten

Tätigkeiten im Sinne der AwSV sind:

Planung von Anlagen

- technische Auslegung der jeweiligen Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik sowie einschlägigen gesetzlichen Bundes- und Länderregelungen,

- Abgrenzung der Anlagen gemäß § 14 AwSV,
- Ermittlung der maßgeblichen Gefährdungsstufe der Anlage gemäß § 39 AwSV,
- Gefährdungsbeurteilungen für die verschiedenen Anlagen, insbesondere bei Anlagen nach der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (42. BImSchV),
- Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen.

Erstellung von Anlagen aus eigenen und zugekauften Komponenten

Errichten und/oder Betreiben von Anlagen

Wartung und Instandsetzung von Anlagen

- gesamtes Spektrum an Serviceleistungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Kontrolle und Überwachung von werkseitig gefertigten und kellergeschweißten Tanks, von Batterietanks aus Kunststoff (GFK usw.),
- Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen, beispielsweise Lecksonden, Grenzwertgeber, Antihebertentile, Überfüllsicherungen.

Hinzu kommen Betreiberpflichten der TGA-Firmen für eigene Anlagen und für Anlagen, die über das Gebäudemanagement vertraglich übernommen wurden.

III. Überwachungspflicht von Anlagen

In den Anlagen 5 und 6 der AwSV sind die Überwachungspflichten für Anlagen inner-



Das Logo der Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung (GTGA)



halb und außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten geregelt. Die Überwachungspflichten richten sich nach der jeweiligen Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV. Adressaten der Überwachungspflichten sind der Betreiber der Anlage bzw. der durch den Betreiber beauftragte Fachbetrieb. Bei den Überwachungspflichten werden folgende Zeitpunkte unterschieden:

- vor der Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- nach 5 Jahren (i.d.R. bzw. der Festlegung im anlagenspezifischen Wasserrechtsbescheid),
- bei Stilllegung.

IV. Ordnungsrechtliche Aspekte und Haftungsfragen eines Fachbetriebs

Unternehmen müssen prüfen, ob ihre Betriebsstätten für die Vornahme von Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zertifiziert sein müssen. Eine fehlende Fachbetriebsqualifikation stellt gemäß § 65 AwSV eine Ordnungswidrigkeit dar. Außerdem ist es die Aufgabe des Unternehmens, den Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu beraten, dass er in die Lage versetzt wird, seinen Verpflichtungen gemäß AwSV nachzukommen. Dazu zählen die Planung, die Errichtung und die Überstellung der notwendigen Dokumentationen. Verstöße dagegen stellen ebenfalls gemäß § 65 AwSV Ordnungswidrigkeiten dar. Bei fehlerhaften Anlagen können auch versicherungstechnische Tatbestände eintreten.

V. Weitere Pflichten des WHG-Fachbetriebs

Die Geschäftsleitung eines TGA-Unternehmens ist gemäß § 62 AwSV „Fachbetriebe, Zertifizierung von Fachbetrieben“ verpflichtet:

- eine betrieblich verantwortliche Person (bV) zu bestellen,
- die Verfügungsgewalt über Geräte und Ausrüstungsteile zur Bewältigung der Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu haben,
- nur Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt,
- Arbeitsbedingungen zu schaffen, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten.

Außerdem hat die Geschäftsleitung gemäß § 63 AwSV „Pflichten der Fachbetriebe“ sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person (bV) mindestens alle zwei

Jahre und das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

In allen Projekten, in denen die TGA-Firma in der Verantwortung als Facility-Management-Firma und somit als Betreiber tätig ist, hat sie gemäß § 43 AwSV sicherzustellen, dass die Anlagendokumentation vollständig und aktuell ist. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass gemäß § 44 AwSV die erforderliche Betriebsanweisung vorhanden ist und das Betriebspersonal regelmäßig unterwiesen wird (Betreiberpflichten).

VI. Im Unternehmen vorzuhaltende Unterlagen

Als Arbeitsmittel für einen WHG-Fachbetrieb sind im Unternehmen insbesondere beim betrieblich Verantwortlichen (bV) folgende Dokumente in der jeweiligen aktuellen Form vorzuhalten:

- Wasserhaushaltsgesetz,
- AwSV,
- BetriebssicherheitsVO,
- GefahrstoffVO,
- Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)⁴,
- Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS),
- Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS),
- Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen des Landes, in dem das Unternehmen tätig ist.

Aus den umfangreichen Technischen Regeln sind die auszuwählen, die für die firmenspezifischen Anlagen und Tätigkeiten in Frage kommen.

VII. Zertifizierungsprozess

Der Zertifizierungsprozess einer Betriebsstätte zum Fachbetrieb läuft bei der Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung (GTGA) wie folgt ab:

1. Das TGA-Unternehmen wird Mitglied in der GTGA und beantragt eine Erstüberprüfung.
2. Das TGA-Unternehmen bestellt eine betrieblich verantwortliche Person (bV).
3. Auf der Basis des stattgefundenen Audits legt die Technische Leitung der GTGA den AwSV-relevanten Anlagen- und Tätigkeitsumfang der Betriebsstätte fest und diese erhält von der Geschäftsstelle der GTGA das Zertifikat „Fachbetrieb nach WHG“.
4. Gemäß der AwSV erfolgt alle zwei Jahre ein Wiederholungsaudit (Fremdüberprüfung).

Weitere Informationen sind unter www.gtga.de abrufbar. ◀

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009.

² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017.

³ <https://webriq.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>

⁴ Die TRwS sind über § 15 AwSV verrechtlicht und somit stets zu beachten.